

Einführung

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit, geradezu in Zyklen, stellt sich die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft neu. Was der konkrete Anlass für diese Fragestellung ist, ist nicht immer eindeutig festzustellen: umstrittene rechtspolitische Entscheidungen, die mehr oder weniger vehement debattiert werden, mögen ebenso dazu beitragen, wie der Geltungs- und Wahrheitsanspruch einzelner (rechts-)theoretischer Proklamationen zum Hinterfragen einlädt (oder auch explizit davon abrät). Jedenfalls bleibt diese Frage stets relevant, wenngleich oder weil endgültige und einheitliche Antworten dazu nicht erwartet werden. Diese Unsicherheit verweist auf ein tiefer liegendes Spannungsverhältnis, das die Rechtswissenschaft durchzieht: es besteht in ihrer normativen Ausrichtung als praktischer Disziplin und den Anforderungen an empirische Wissenschaftlichkeit, die sie erfüllen muss. Der widersprüchliche epistemische Status des Rechts, das zugleich Wertungen formuliert und doch rational begründet sein will, lässt sich nicht ohne Weiteres auflösen. Diese Ambivalenz – zwischen Begründungspflicht und Geltungsanspruch, zwischen Beschreibung und Normsetzung – war Ausgangspunkt und gemeinsamer Hintergrund vieler Beiträge der Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie im Jahr 2024 in Bayreuth, die in diesem Band versammelt sind.

Der unterschiedliche Ausgangspunkt der Beitragenden verdeutlicht, dass sich die Rechtswissenschaft, aus der Perspektive und dem Vorverständnis vieler in einem Spannungsfeld zwischen normativen und empirischen Disziplinen befindet. Dies kann Grund genug sein, ihre wissenschaftliche Natur zu hinterfragen. Gleichwohl darf diese Pluralität nicht mit Beliebigkeit verwechselt werden. Auch wenn sich keine einheitliche Antwort auf die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft formulieren lässt, so lassen sich doch Muster, Argumentationsformen und methodische Selbstverständnisse erkennen, die sich produktiv vergleichen lassen. Die Beiträge dieses Bandes möchten hierzu einen Beitrag leisten.

Die hier aufgezeigten Überlegungen griff das Organisationsteam des Jungen Forums Rechtsphilosophie auf und stellte die Frage „Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft?“ ins Zentrum der Jahrestagung 2024 in Bayreuth. Die hierauf basierenden, ausgewählten Vorträge wurden insgesamt vier Themenblöcken zugeordnet, um die

unterschiedlichen theoretischen und methodischen Perspektiven systematisch zugänglich zu machen.

Im ersten Themenblock wird die Rechtswissenschaft im Spiegel der allgemeinen Wissenschaftstheorie betrachtet. Claudia Wittl eröffnet diesen Tagungsband, indem sie die weit verbreitete Überzeugung hinterfragt, dass die Rechtswissenschaft als normative Disziplin grundlegend von empirischen Disziplinen zu unterscheiden sei. Diese Unterscheidung sei so offensichtlich, dass sie oft weder präzise formuliert noch philosophisch untermauert werde. In ihrem Beitrag *Die (Un)möglichkeit einer grundsätzlichen wissenschaftstheoretischen Unterscheidung zwischen empirischen und normativen Disziplinen* betrachtet Wittl zum einen das ontologische, zum anderen das epistemologische Argument im Kontext der Wissenschaftstheorie, welche häufig für diese Unterscheidung angeführt werden. Wittl stellt dar, dass diese Argumente teilweise auf veralteten Annahmen über die Natur der empirischen Theoriebildung basieren. Eine Neubewertung dieser Annahmen lege nahe, dass die Unterschiede zwischen den beiden Disziplinen nicht fundamental, sondern nur graduell seien.

Paul Harnisch thematisiert die Frage nach der wissenschaftlichen Natur der Rechtswissenschaft und identifiziert in seinem Beitrag *Die Dichotomie aus Invention und Deduktion als Proprium und Strukturproblem* in der juristischen Argumentation als ein zentrales und anhaltendes Thema. Vor diesem Hintergrund hinterfragt Harnisch gängige Auffassungen von Wissenschaftlichkeit und deren Einfluss auf die juristische Debatte. Als Alternative zu konventionellen Ansätzen zur Etablierung der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft wird die Idee des sozialkonstruktivistischen Paradigmas in die Diskussion eingeführt. Ziel ist es, dieses Konzept als möglichen Weg zu einem gestärkten interdisziplinären Verständnis von Wissenschaft, und der Rolle der Rechtswissenschaft darin, zu erkunden.

Den Abschluss dieses Themenblocks bilden Pascal Felix Meier und dessen Beitrag *Wissenschaftliche Theoriebildung im Vergleich der Disziplinen*, der an den Zweifeln vieler Juristen an der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft ansetzt, welche Meier zufolge auf Missverständnissen über die Funktionsweise von Wissenschaft basieren. Meier argumentiert, dass diese Zweifel unbegründet seien. Er vertritt, dass die Theoriebildung in den Naturwissenschaften, der Ethik und der Rechtswissenschaft in allen relevanten Aspekten der Objektivität ähnlich funktionierten. Werturteile seien subjektiv und hingen von bisherigen Überzeugungen ab, ähnlich wie Sinneswahrnehmungen und Beobachtungen. Während ethische Eigenschaften nicht beobachtbar und ontologisch fragwürdig seien, gelte dies auch für wissenschaftliche Eigenschaften. Wenn gleich Ethik als normativ gelte, habe sie auch eine deskriptive Seite; und die Theorien der Naturwissenschaften hätten ebenfalls eine normative Dimension. Daraus folgt für Meier, dass, wenn die Ergebnisse der Naturwissenschaften als objektiv und rational gelten, dies auch für die Ergebnisse der Ethik und der Rechtswissenschaft zutrifft.

Der zweite Themenblock beinhaltete einzelne Reflexionen rechtswissenschaftlicher Selbstverständnisse, nämlich die Rechtswissenschaft nach der Philosophie Hegels von Buğrahan Fertellioglu und das Verhältnis von Recht und Politik im Werk Hannah Arendts von Maxim Lenzner.

Fertellioglu entschied sich, aufgrund der inhaltlichen Nähe zu seinem Dissertationsvorhaben, seinen Beitrag ausschließlich dort zu veröffentlichen.

Lenzner nutzt Hannah Arendts Werk, um die Konzepte von Recht und Politik zu untersuchen. Es werde deutlich, dass bei Arendt die beiden Bereiche in einer wechselseitigen Beziehung zueinander stünden. Das Recht müsse politische Handlungen ermöglichen, um seinem Anspruch gerecht zu werden, eine stabile Ordnung zu garantieren. Umgekehrt könne das Recht nur existieren, wenn ein politischer Raum vorhanden sei. Arendts Theorie des Rechts ginge über das Naturrecht und den Rechtspositivismus hinaus, da sie zeige, dass das Recht weder auf einem transzendenten Absoluten noch auf Gewalt basieren könne, sondern auf einem neu belegten, positiven Begriff von Macht.

Im dritten Themenblock werden neuere Perspektiven der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft beleuchtet. Luisa Zimmer betrachtet unter dem Beitragstitel *Entscheidungen über Entscheidungen* den Maßstab des Bundesverfassungsgerichts näher, Entscheidungen unterer Gerichte nur in den Fällen zu überprüfen, die als „objektiv willkürlich“ angesehen werden. Wie genau sich dieser Prüfungsmaßstab bestimme, habe das Bundesverfassungsgericht nicht klargestellt und auch Wissenschaftler hätten dieses Thema weitgehend vernachlässigt.

Johanna Gedik untersucht in ihrem Beitrag *KI und die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft* das Potenzial von KI-Systemen in der Rechtsforschung. Sie analysiert, wie solche Systeme, die basierend auf Gerichtsentscheidungen trainiert werden, das Rechtsstudium näher an die Naturwissenschaften bringen könnten, indem sie empirisch arbeiten und Muster erkennen. Dabei werden auch die Schlussfolgerungen und Verzerrungen der KI thematisiert. Obwohl KI die Rechtswissenschaft nicht mit den Naturwissenschaften vergleichbar mache, könne sie nach Gedik als nützliches Werkzeug für analytische und kritische Ansätze dienen.

Im letzten Themenblock, Rechtswissenschaft zwischen Grundlagenforschung und Rechtsanwendung, entwickelt Nicolai Timo Laing in seinem Aufsatz *Rechtswissenschaft durch Rekonstruktion* eine Methode zur Rekonstruktion theoretischer Annahmen in der Rechtswissenschaft. Diese Methode kombiniere historische Ansätze aus der Wissenschaftstheorie mit rationaler Rekonstruktion und ermögliche eine Analyse der Jurisprudenz, insbesondere der Verfassungstheorie. Die Rekonstruktionen präsentierten sich als widersprüchliche Annahmen, die innerhalb der sozialen Praxis der Rechtswissenschaft akzeptiert werden müssten, um sinnvoll zu sein. Laing zeigt, wie diese Annahmen den wissenschaftlichen Fortschritt im Recht beeinflussten und die

Selbstreflexion der juristischen Theorie sowie die Aufdeckung von Legitimationsdefiziten förderten.

Nikolaos Pavlakos betont in seinem Beitrag *Über die juristische Argumentationstheorie als Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft*, dass Argumentation eine transzendente Bedingung normativer Erkenntnis sei. Pavlakos argumentiert, dass rechtliche Urteile wissenschaftlichen Qualitätsstandards genügen müssten. Trotz der Kritik an als willkürliche empfundenen Werturteilen in der Jurisprudenz könnten diese unvermeidlichen Werturteile theoriekonform rational gerechtfertigt werden. Durch die Unterscheidung zwischen richtigen und falschen juristischen Urteilen basierend auf der Qualität der Argumente werde die intersubjektivität und Überprüfbarkeit juristischen Wissens sichergestellt.

Den thematischen Abschluss des Tagungsbandes liefert Anna Kirchhefer-Lauber. Sie fokussiert sich in ihrem Beitrag *Making it Transparent* auf die zentrale Rolle der Sprache, insbesondere der abstrakten Sprache, in der Rechtswissenschaft und Jurisprudenz. Sie argumentiert, dass die Frage nach der wissenschaftlichen Natur der Jurisprudenz nicht isoliert von der Sprache und den Texten der Akteure betrachtet werden könne. Rechtslinguistik solle als Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung und Dogmatik verstanden werden, die es ermögliche, den rechtlichen Diskurs und dessen implizite Normativität zu analysieren. Durch die Auseinandersetzung mit linguistischer Forschung könne die Rechtslinguistik zur Demokratisierung des Rechts beitragen, indem sie die Transparenz der sprachlichen Struktur des Rechts fördere.

Die Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie gab vielfältige Impulse zur Diskussion über die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. Die verschiedenen Beiträge zeigen, dass die Thematik vielschichtig ist und – je nach Vorverständnis – sowohl normative als auch empirische Perspektiven berücksichtigt werden müssen.

Zugleich wurde in den Diskussionen der Tagung deutlich, dass die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft nicht nur theoretisch relevant ist, sondern auch praktische Auswirkungen auf juristische Ausbildung, Urteilsbegründung und rechtspolitische Reflexion haben kann. So unterschiedlich die Perspektiven auch waren, sie einte die Überzeugung, dass die Rechtswissenschaft sich dem wissenschaftlichen Diskurs nicht nur stellen kann, sondern ihn aktiv mitgestaltet.

Damit zeigt sich auch: Die eingangs angedeutete Ambivalenz ist kein Zeichen methodischer Schwäche, sondern Ausdruck der Eigenart des Rechts. Gerade im Spannungsfeld von Positivität und Reflexion, von Systematik und Gesellschaftsbezug entfaltet die Rechtswissenschaft ihr Potenzial. Es ist daher bedeutsam, der Frage nach der Wissenschaftlichkeit nicht mit Skepsis, sondern mit methodischer Neugier und interdisziplinärer Offenheit zu begegnen. Wir bedanken uns sehr für die anregenden Debatten mit den Beteiligten!

Überdies bedanken wir uns herzlich bei den Unterstützern unserer Tagung: der Oberfrankenstiftung, dem Unternehmen W. Markgraf, dem Verein RWalumni, den Verlagen LIT, Mohr Siebeck, Duncker & Humblot, Nomos und insbesondere dem Franz Steiner Verlag. Die Organisation der Tagung wäre ohne die Unterstützung der Universität Bayreuth nicht möglich gewesen. Besonders hervorzuheben sind für seine vollumfängliche Unterstützung Professor Dr. Carsten Bäcker, ebenso wie Annika Leitmannstetter, die zuverlässige Teamassistentin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht IV, sowie unsere zahlreichen tatkräftigen studentischen Hilfskräfte. Ihnen allen sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt! Die Veröffentlichung des Tagungsbandes haben wir dem Franz Steiner Verlag zu verdanken und drücken dem gesamten beteiligten Team gegenüber unseren herzlichen Dank für ihr Engagement und ihre fachkundige Betreuung aus. Gregor Hanke und Antonia Stummvoll danken Kira Scheidt herzlich für die redaktionelle Betreuung der Veröffentlichung. Die Organisation der Tagung und die Herausgabe des Tagungsbandes erfolgte in gemeinsamer Verantwortung von Gregor Hanke, Kira Scheidt und Antonia Stummvoll.

Gregor Hanke, Kira Scheidt und Antonia Stummvoll
Bayreuth, 18. Juli 2025

Rechtswissenschaft im Spiegel der allgemeinen Wissenschaftstheorie

Die (Un)möglichkeit einer grundsätzlichen wissenschaftstheoretischen Unterscheidung zwischen empirischen und normativen Disziplinen

CLAUDIA WITTL

The (Im)possibility of Drawing a Principled Distinction Between Empirical and Normative Disciplines

Abstract: The self-perception of jurisprudence is characterized by the methodological conviction that legal doctrine as a normative discipline is fundamentally different from empirical disciplines. This distinction seems so immediately obvious that it is often neither precisely formulated nor substantiated in terms of the philosophy of science. This contribution attempts to precisely formulate two arguments routinely made in favor of this distinction – one ontological and one epistemological – and to consider them against the background of philosophy of science. This will show that these arguments rest partly on obsolete assumptions about the nature of empirical theory building. Reconsidering these assumptions will show that they cannot justify a fundamental, but only a gradual difference between the two types of disciplines.

Keywords: jurisprudence, philosophy of science, ontology, epistemology, normative theory building, is-ought gap

1 Einleitung

Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsdogmatik,¹ wird oft im Kontext eines Vergleichs mit den empirischen Disziplinen gestellt, die den Prototyp dessen verkörpern, was wir heute unter Wissenschaftlichkeit verstehen.² Dabei wird häufig angenommen, die Rechtsdogmatik unterscheide

¹ Wenn im Folgenden von der Rechtswissenschaft die Rede ist, dann ist die Rechtswissenschaft, soweit sie sich als normative Disziplin versteht, also vor allem die Rechtsdogmatik, sowie derjenige wissenschaftstheoretische Teil der Rechtswissenschaft, der sich mit dem wissenschaftstheoretischen Status der Rechtswissenschaft bzw. -dogmatik als normativer Disziplin beschäftigt, gemeint.

² Siehe schon: Kirchmann (1848), 18, 22: „[N]ur der Irrtum, das Mangelhafte aller Art [ist] der Gegenstand [...], dem die Jurisprudenz sich beinahe ausschließlich zuwendet [...] In welcher Hoheit stehen dagegen die Naturwissenschaften da. Nur das Natürliche, das Ewige, das Notwendige ist ihr Gegenstand.“; vgl. auch Kelsen (2017), 152 f.; Kaufmann (1986), 425; Schuhr (2006), 14; Lagodny (2023), 48 f.

sich als „normative Disziplin“ wesentlich von den empirischen Disziplinen und könne daher nicht den gleichen wissenschaftstheoretischen Standards unterstellt werden.³

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob die wissenschaftstheoretischen Ansichten in der Rechtswissenschaft über die empirischen Disziplinen, und folglich die Charakterisierung der wissenschaftstheoretischen Natur unserer eigenen Disziplin in Abgrenzung zu den empirischen Disziplinen, wirklich zutreffend sind. Es soll also nicht vorrangig um eine wissenschaftstheoretische Charakterisierung der Rechtsdogmatik gehen, sondern um eine Untersuchung der wissenschaftstheoretischen Annahmen der Rechtswissenschaft über die Natur empirischer Disziplinen, die das Selbstverständnis der Rechtsdogmatik durch den Kontrast zwischen empirischen und normativen Disziplinen prägen.

Dass die Rechtsdogmatik sich von empirischen Disziplinen in wissenschaftstheoretischer Hinsicht grundlegend unterscheidet und viel mehr noch die dieser Ansicht zugrunde liegende Unterscheidung zwischen dem „Sein“ und dem „Sollen“, ist rechtswissenschaftliche Orthodoxie⁴: Das „Humesche Gesetz“ als „Axiom“⁵ prägt das Methodenverständnis der Rechtsdogmatik auf eine Art und Weise, die „unserem Bewusstsein unmittelbar gegeben“⁶ scheint und vielleicht aus diesem Grund selten hinterfragt wird.

Für diesen prinzipiellen Unterschied zwischen „Sein“ und „Sollen“, zwischen empirischen und normativen Aussagen, bzw. Aussagensystemen oder Disziplinen gibt es viele Argumente, die mehr oder weniger explizit vorgebracht werden, wenn dieser „Dualismus“ – meist im Vorbeigehen – begründet wird. Zwei dieser Argumente, die mir besonders zentral für das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft erscheinen, sollen in diesem Beitrag diskutiert werden. Das erste Argument ist ontologischer, das zweite epistemologischer Natur.

Anhand einer Betrachtung dieser Argumente im Lichte der allgemeinen Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts – insbesondere der Arbeiten Willard Van Orman Quines – soll die Tragfähigkeit dieser Argumente überprüft und die grundsätzliche Unterscheidung zwischen normativen und empirischen Disziplinen, auf der das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft (als Rechtsdogmatik) ruht, in Zweifel gezogen werden.

3 Hilgendorf (2004), 91; Kaufmann (1986), 427; Larenz/Canaris (1999), 19 f., 281.

4 Lindner (2017), 396; Merkel (2002), 89.

5 Dreier (2001), 291: „Die Differenz zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz, zwischen Sein und Sollen, zwischen Faktizität und Normativität ist für uns heutzutage ebenso selbstverständlich wie für die Natur- und Geisteswissenschaften konstitutiv. Dass aus dem, was ist, nicht folgt, was sein soll, stellt gewissermaßen ein Axiom modernen Denkens dar. Wer dagegen verstößt, begeht einen ‚naturalistischen Fehlschluss‘.“

6 Kelsen (2017), 28: „Der Unterschied zwischen Sein und Sollen kann nicht näher erklärt werden. Er ist unserem Bewusstsein unmittelbar gegeben.“

2 Zwei Argumente für den Dualismus zwischen „Sein“ und „Sollen“

2.1 Klarstellungen

Der Dualismus von „Sein“ und „Sollen“ gehört zu den wenigen fast unumstrittenen methodologischen Dogmen in der deutschen Rechtswissenschaft.⁷ Wird der Dualismus theoretisch überhaupt reflektiert, dann wird oft das „Humesche Gesetz“ nach Art eines unumstößlichen Naturgesetzes bemüht⁸, welches weitere Diskussion entbehrlich macht, oder unter Verwendung des Begriffs des „naturalistischen Fehlschlusses“⁹ insinuiert, dass die Gegenposition logisch offensichtlich fehlerhaft sei.¹⁰ Beide Schlagwörter werden oft ohne genauere theoretische Reflexion der dahinterstehenden philosophischen Positionen verwendet.¹¹

Dieser Dualismus zwischen dem „Sein“ und dem „Sollen“ wird auf verschiedenste Art und Weise formuliert: Mal als Dualismus zwischen zwei Bereichen der Wirklichkeit – dem „Reich des Seins“ und dem „Reich des Sollens“¹² – mal als logische Differenz zwischen zwei grundsätzlich verschiedenen Arten von Sätzen – den normativen und den deskriptiven – mal als funktionelle Differenz zwischen demjenigen, was die Wirklichkeit beschreiben, und demjenigen, was sie anleiten soll.¹³

Schließlich kann zwischen zwei verschiedenen Arten von Disziplinen unterschieden werden: den empirischen, die sich mit dem „Sein“ befassen, und den normativen, die sich mit dem „Sollen“ befassen, d. h. Aussagen über den jeweiligen Bereich treffen und mit wissenschaftlichem Anspruch aus diesen Aussagen Aussagensysteme bilden und passende Methoden zur Erforschung des jeweiligen Bereichs entwickeln.

⁷ So schätzt z. B. Lindner (2017), 396 die Lage ein. Vgl. auch Merkel, (2002), 89: „Jedenfalls über die logische Ungültigkeit des unmittelbaren Schlusses von einer rein deskriptiven (also nicht eine verborgene normative Voraussetzung enthaltenden) Faktenaussage auf eine Norm besteht Einigkeit...“. Eine „fast ungeteilte Zustimmung“ beschreiben Damschen/Schönecker (2003), 206.

⁸ Vgl. z. B. Jestaedt (2017), 255.

⁹ Vgl. z. B. Schünemann (1984), 24 f., welcher den „seit Hume und Kant entlarvten“ naturalistischen Fehlschluss Teilen der naturalistischen Strafrechtstheorie von Listzts und Belings vorwirft, und hierunter das Übersehen der „alte[n] Erkenntnis“ versteht, „dass aus einem Sein kein Sollen folgt (oder mit anderen Worten: dass durch eine empirische Analyse der Wirklichkeit niemals normative Maßstäbe für deren Bewertung gefunden werden können)“. Den neukantianischen Standpunkt beschreibend identifiziert er den „naturalistischen Fehlschluss“ außerdem mit dem „Fehlgriff, das Strafrechtssystem vorwiegend aus empirischen Begriffen aufzubauen anstatt aus den für das Strafrecht grundlegenden Werten.“ Vgl. auch z. B. Ast (2020), 272.

¹⁰ Diese Argumente dienen „in der Zielsetzung idealtypisch der abrupten Diskussionsbeendigung“, so Augsberg (2008), 462.

¹¹ Diesen Zusammenhang zwischen theoretisch unreflektiertem Umgang mit dem Sein-Sollens Dualismus und Vernachlässigung der möglichen Bezüge zwischen „Sein“ und „Sollen“ sieht auch Lindner (2017), 396.

¹² Vgl. z. B.: Radbruch (1914), 24.

¹³ Zippelius (1980), 12: „Die Rechtsordnung ist also ein Gefüge von Sollensnormen. Der Sinn ihrer Aussage ist es nicht, Tatsachen zu beschreiben, sondern Handlungen vorzuschreiben.“